



ORDNUNG DES CAMPINGPLATZES UND DES FERIENDORFES 4 MORI - MURAVERA - CAGLIARI

"Arbeit ist nicht die Mutter der Kultur: Sie ist das Kind der freien Zeit und des Spiels." Alexandre Koyrè

Sehr geehrter Gast,

die vorliegende Ordnung ist eine Garantie für Ihren Urlaub. Es wird Ihnen sicher nicht schwerfallen, einige wenige und einfache Hinweise zu beachten, die das Ergebnis von Erfahrungen sind und für uns heute einen wertvollen Schatz darstellen, der es allen Gästen erlaubt einen ruhigen, unterhaltsamen und unbeschwerten Urlaub zu erleben, zu dem wir mit unserem ganzen Engagement und unserer Professionalität beitragen werden.

Die Buchung und/oder der Zutritt zu unserer Einrichtung können nur dann erfolgen, wenn Sie zuerst die vorliegende Ordnung gelesen, verstanden und gebilligt haben.

1. Abgabe der Ausweise und diesbezügliche Datenverarbeitung

Alle Gäste sind bei ihrer Ankunft verpflichtet, die Ausweise umgehend abzugeben, damit sie - wie vorgeschrieben - korrekt registriert werden können. Alle personenbezogenen Daten werden von den Mitarbeitern der Direktion entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

2. Zutritt der Gäste

Ohne vorherige Zustimmung der Direktion dürfen sonstige Besucher die Einrichtungen des Campingplatzes 4 Mori nicht betreten. Erteilt die Direktion ihre Zustimmung zum Zutritt von Besuchern, müssen diese ebenfalls einen Ausweis abgeben, um es der Direktion zu gestatten, sie ordnungsgemäß zu registrieren. Alle personenbezogenen Daten werden von den Mitarbeitern der Direktion entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Mit Betreten der Anlage sind die Besucher verpflichtet, sich an die vorliegende Ordnung zu halten, die unterzeichnet werden muss, und den vorgesehenen Preis zu bezahlen. Falls festgestellt werden sollte, dass sich Personen in der Anlage aufhalten, die nicht registriert sind und die die vorliegende Ordnung nicht unterschrieben haben sowie die nicht für ihren Aufenthalt bezahlt haben, werden diese von der Direktion des Platzes verwiesen, wobei es sich diese vorbehält, den unrechtmäßigen Zutritt den zuständigen Justizbehörden zu melden und Maßnahmen einzuleiten, die zur Beilegung der eigenen Forderungen erforderlich sind sowie zur Begleichung des etwaigen Ersatzes des Schadens, der der Anlage zugefügt wurde, einschließlich der Rufschädigung. Für den Zeitraum des unrechtmäßigen Aufenthalts der Besucher übernimmt die Direktion keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden innerhalb der Anlage, falls diese durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Unerfahrenheit sowie vorsätzlich verursacht werden und wird die eigene Rechtsabteilung beauftragen, bei den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten.

3. Auschecken, Bezahlen und Verlassen des Campingplatzes

Die abreisenden Gäste sind verpflichtet, den Preis gemäß Vertrag und Buchung zu entrichten. Nach Erhalt der Quittung sind diese verpflichtet, die Mobilheime und Apartments bis 10:00 Uhr zu verlassen, hingegen können die Stellplätze bis 12:00 Uhr verlassen werden. Erfolgt die Abreise nicht vor Ablauf der

genannten Frist, müssen die Gäste, vorbehaltlich der Zustimmung der Direktion, den Preis für einen weiteren Tag bezahlen. Falls die Direktion dies für erforderlich betrachten sollte, kann diese - vor Bezahlung und Ausstellung der Quittung und in Gegenwart der Gäste - die von den Gästen während des Aufenthalts genutzten Bereiche in Augenschein nehmen, um festzustellen, in welchem Zustand sich die Räumlichkeiten und Einrichtungen zum Zeitpunkt der effektiven Abreise befinden.

4. Zugang und Durchfahrt von Fahrzeugen

Nach Absprache mit der Direktion können die Gäste mit den eigenen Fahrzeugen auf den Campingplatz fahren, um dort alles, was vor Ort benötigt wird, in der Nähe der zuerteilten Räumlichkeiten/des Platzes abzustellen. Die Zugangsmodalitäten werden den Fahrern vom beauftragten Personal mitgeteilt und müssen eingehalten werden, um Gefahren für die Unversehrtheit der Gäste abzuwenden, einschließlich den zahlreichen Kindern und den Mitarbeitern des Campingplatzes sowie der vorhandenen Einrichtung. Für Personen- oder Sachschäden innerhalb des Campingplatzes 4 Mori, die auf die Nichtbeachtung der Modalitäten des Zugangs, der Durchfahrt und des Aufenthalts von Fahrzeugen in der Anlage zurückzuführen sind, haftet der Übertreter, während der Campingplatz 4 Mori in der Person des gegenwärtigen gesetzlichen Vertreters von jeder Art der Haftung freigestellt ist. Die Direktion behält es sich in jedem Fall vor, den auf dem Campingplatz entstandenen Personen- oder Sachschaden, der auf Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Unerfahrenheit beim Fahren von Fahrzeugen und unter fehlender Einhaltung der Zufahrtsbestimmungen zurückzuführen ist, von der eigenen Rechtsabteilung bewerten zu lassen, um die eigenen Rechtsansprüche zu schützen.

5. Betreten der Pflanzbeete und Grünflächen und Schnitt und Beschädigen von Bäumen, Pflanzen und Sträuchern

In der Anlage gibt es zahlreiche Pflanzbeete und Grünflächen. Diese Bereiche werden automatisch bewässert und es könnten sich dort zu Wartungszwecken Arbeitsinstrumente befinden, die von den Gärtnern verwendet werden. Außerdem werden die Pflanzen auch regelmäßig mit chemischen und natürlichen Produkten behandelt. Aus den genannten Gründen dürfen die genannten Bereiche nicht betreten werden, da dies mit einer konkreten Gefahr für die Unversehrtheit der Gäste verbunden wäre. Folglich weist die Direktion jede Verantwortung des Campingplatzes 4 Mori für Schäden zurück, die aufgrund des Betretens und Durchquerens der Pflanzbeete und Grünflächen entstehen, und behält es sich gleichzeitig vor, Schadensersatzforderungen zu stellen bei Beschädigung der Anlagen, die auf das unbefugte Betreten durch Dritte zurückzuführen ist. In der Nähe dieser Bereiche befinden sich klar lesbare und nützliche Hinweise für die Gäste, deren Ziel es ist, deren Unversehrtheit zu garantieren. Auf dem Campingplatz befinden sich auch zahlreiche Bäume, Pflanzen und Sträucher. Es ist den Gästen nicht gestattet, diese aus irgendeinem Grund zu schneiden oder zu beschädigen. Die Direktion weist darauf hin, dass die Gärtner für Fragen bezüglich der Grünflächen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung stehen. Sie haftet nicht für Schäden und übernimmt keine zivilrechtliche Verantwortung im Zusammenhang mit Schäden, die auf die Beschädigung und das Zurücklassen von Ästen oder Teilen davon innerhalb der Anlage zurückzuführen sind und behält es sich außerdem vor, Schadensersatzforderungen aufgrund des Schnitts oder der Beschädigung der genannten Grünflächen zu stellen. Die Direktion übernimmt keine Haftung für herabfallende Äste oder Bäume.

6. Zutritt und Aufenthalt von Tieren

Hunde und sonstige Tiere haben Zutritt zum Campingplatz 4 Mori. Die Präsenz und der geplante Zutritt von Tieren muss der Direktion beim Einchecken gemeldet werden. Es ist offensichtlich, dass diese Entscheidung nur dann getroffen werden kann, wenn die Besitzer der Tiere sich zur Zusammenarbeit bereit erklären, da sich auf dem Campingplatz auch zahlreiche Kinder und sonstige Gäste aufhalten, deren Unversehrtheit und Wohlbefinden innerhalb des Campingplatzes gewährleistet sein muss. Die Präsenz und der Aufenthalt von Tieren sind folglich gestattet, sofern die Besitzer die Einhaltung folgender Bedingungen garantieren:

- a. Die Tiere müssen von den Gästen überwacht und geführt werden.
- b. Sie sind stets an der Leine zu führen.
- c. Die Besitzer müssen dafür sorgen, dass andere Gäste nicht gestört werden und deren Unversehrtheit nicht gefährdet ist.
- d. Was die "Geschäfte" Ihrer Tiere angeht, gibt es in der Anlage spezielle Bereiche, die eigens dafür vorgesehen sind und entsprechend weit von den Bereichen der Allgemeinheit entfernt sind. Ihre Tiere sind folglich für ihr "Geschäft" in diese Bereiche zu führen. Sollte diese Lösung nicht durchführbar oder praktikabel sein, sind die Tierbesitzer verpflichtet, mit entsprechenden Geräten die Hinterlassenschaften in geschlossenen Behältern zu beseitigen und diese entsprechend zu entsorgen.

Die Direktion haftet nicht für Personen- oder Sachschäden und behält es sich vor, Schadensersatzforderungen zu stellen bei Nichteinhaltung der vorliegenden Ordnung im Hinblick auf Schäden an Einrichtungen oder Mitarbeitern.

7. Nutzung der Pools und der diesbezüglichen Geräte, der zugehörigen Bereiche und Einrichtungen

Die Direktion empfiehlt Sorgfalt bei der Nutzung der Pools und der diesbezüglichen Geräte, zugehörigen Bereiche und Einrichtungen in der Nähe derselben. Es wird garantiert, dass in der Nähe des Pools stets qualifizierte Mitarbeiter anwesend sind. Diese sind von der Direktion beauftragt, die Badegäste und Besucher zu unterstützen. Dies gilt auch für den Zutritt zu den Pools, die Nutzung der Treppen innerhalb der Becken, den Durchgang und den Aufenthalt entlang des Poolrands. Alle erteilten Informationen werden als erforderlich betrachtet, um die korrekte Funktionsweise der Anlage zu garantieren, die ausschließlich den Gästen zur Verfügung steht. Eine nicht korrekte Nutzung der Anlage könnte selbstverständlich zu körperlichen Schäden sowie zu Sachschäden an den vorhandenen Vermögenswerten führen. Die Direktion übernimmt folglich keine Haftung im Zusammenhang mit einer nicht korrekten Nutzung der Pools, der Treppen und der zugehörigen Bereiche. In der Nähe der genannten Bereiche sind wichtige Hinweise für die Besucher bezüglich der korrekten Nutzung der Anlage angebracht. Unbeschadet der kontinuierlichen und garantierten Präsenz eines Bademeisters wird empfohlen, Kinder stets zu beaufsichtigen. Diese müssen immer von den Eltern oder einer von diesen beauftragten Person begleitet werden. Die Gäste können sich bei jedem Notfall an die Mitarbeiter vor Ort wenden.

8. Nutzung der Appartements, deren Einrichtung und der zugehörigen Bereiche

Bei der Nutzung der Appartements, deren Einrichtung und der zugehörigen Bereiche muss die erforderliche Sorgfalt gewährleistet werden. Die Mitarbeiter stehen für Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Geräte in den Wohneinheiten jederzeit zur Verfügung. Was die Verwendung von Radios, Fernsehern und sonstigen Geräten angeht, wird empfohlen, die Lautstärke den Bedürfnissen nach Ruhe der anderen anwesenden Gäste anzupassen. Die Direktion weist darauf hin, dass es zwischen 13:30 Uhr – 16:00 Uhr und 23:00 Uhr – 08:00 Uhr verboten ist, die Mittagsruhe und Nachtruhe der anderen Gäste - ganz gleich auf welche Weise - zu stören. Es wird in jedem Fall, tags wie nachts, darum gebeten, keine Verhaltensweisen an den Tag zu legen, welche die Ruhe des Campingplatzes stören könnten und insbesondere Rufen, lautes Sprechen, ungeziemende Ausdrücke sowie ungerechtfertigte und anhaltende Geräusche zu unterlassen. Dies gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, auf Terrassen und in Gemeinschaftsbereichen. Das Entzünden von Feuer ist verboten. Es wird um Beachten der Sorgfaltspflicht beim Verwenden der vor Ort eingerichteten Grillstätten gebeten, die abwechselnd allen Gästen zur korrekten Verwendung zur Verfügung stehen. Der Campingplatz 4 Mori ist nicht verantwortlich für etwaige Sach- oder Personenschaden aus einer nicht korrekten Verwendung dieser Anlagen. Die Direktion behält es sich vor, den Rechtsweg zu beschreiten bei Schäden oder Funktionsstörungen der Einrichtungen und Anlagen sowie des eigenen Personals, die auf eine nicht korrekte Nutzung der

genannten Geräte zurückzuführen sind. Bei Verhaltensweisen, die den Ruf und das Ansehen des Campingplatzes 4 Mori schädigen, die gegen die vorliegende Ordnung verstoßen und nicht mit der Sorgfaltspflicht und den Regeln des friedlichen Zusammenlebens vereinbar bzw. beleidigend und bedrohlich sind und die Bedürfnisse der anderen Gäste nicht berücksichtigen, dem Anstand nicht entsprechen und gegen die Regeln verstoßen, kann die Direktion - ungeachtet etwaiger förmlicher Verwarnungen - die Situation einer aufmerksamen Prüfung unterziehen und bei anhaltendem Verstoß einen sofortigen Verweis vom Campingplatz aussprechen unter dem Vorbehalt des Anrufens der zuständigen Behörden zu Zwecken der Erstattung des etwaigen Schadens an Einrichtungen sowie dem Ruf des Campingplatzes. Die Direktion behält es sich in jedem Fall vor, derartige Verhaltensweisen den Behörden zu melden.

Jeder Besucher ist für die Beaufsichtigung von Gegenständen seines Besitzes verantwortlich. Die Direktion übernimmt keine Haftung für den Verlust oder Diebstahl, wobei Ihnen unsere Mitarbeiter selbstverständlich jederzeit bei der Suche und der Erstattung einer Anzeige bei den zuständigen Behörden helfen werden.

9. Nutzung der Stellplätze und der zugehörigen Bereiche

Bei der Nutzung der Stellplätze und der zugehörigen Bereiche muss die erforderliche Sorgfalt gewährleistet werden. Die Mitarbeiter stehen den Gästen jederzeit zur Verfügung. Es wird darum gebeten, die zuerteilten Plätze mit der notwendigen Sorgfalt zu nutzen. Was die Verwendung von Radios, Fernsehern und sonstigen Geräten angeht, wird empfohlen, die Lautstärke den Bedürfnissen nach Ruhe der anderen anwesenden Gäste anzupassen. Die Direktion weist darauf hin, dass es zwischen 13:30 Uhr – 16:00 Uhr und 23:00 Uhr – 08:00 Uhr verboten ist, die Mittagsruhe und Nachtruhe der anderen Gäste - ganz gleich auf welche Weise - zu stören. Es wird in jedem Fall, tags wie nachts, darum gebeten, keine Verhaltensweisen an den Tag zu legen, welche die Ruhe des Campingplatzes stören könnten und insbesondere Rufen, lautes Sprechen, ungeziemende Ausdrücke sowie ungerechtfertigte und anhaltende Geräusche zu unterlassen. Dies gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, auf Terrassen und in Gemeinschaftsbereichen. Das Entzünden von Feuer ist verboten. Es wird um Beachten der Sorgfaltspflicht beim Verwenden der vor Ort eingerichteten Grillstätten gebeten, die abwechselnd allen Gästen zur korrekten Verwendung zur Verfügung stehen. Der Campingplatz 4 Mori ist nicht verantwortlich für etwaige Sach- oder Personenschaden aus einer nicht korrekten Verwendung dieser Anlagen. Die Direktion behält es sich vor, den Rechtsweg zu beschreiten bei Schäden oder Funktionsstörungen der Einrichtungen und Anlagen sowie des eigenen Personals, die auf eine nicht korrekte Nutzung der genannten Geräte zurückzuführen sind. Bei Verhaltensweisen, die den Ruf und das Ansehen des Campingplatzes 4 Mori schädigen, die gegen die vorliegende Ordnung verstoßen und nicht mit der Sorgfaltspflicht und den Regeln des friedlichen Zusammenlebens vereinbar bzw. beleidigend und bedrohlich sind und die Bedürfnisse der anderen Gäste nicht berücksichtigen, dem Anstand nicht entsprechen und gegen die Regeln verstoßen, kann die Direktion - ungeachtet etwaiger förmlicher Verwarnungen - die Situation einer aufmerksamen Prüfung unterziehen und bei anhaltendem Verstoß einen sofortigen Verweis vom Campingplatz aussprechen unter dem Vorbehalt des Anrufens der zuständigen Behörden zu Zwecken der Erstattung des etwaigen Schadens an Einrichtungen sowie dem Ruf des Campingplatzes. Die Direktion behält es sich in jedem Fall vor, derartige Verhaltensweisen den Behörden zu melden.

Jeder Besucher ist für die Beaufsichtigung von Gegenständen seines Besitzes verantwortlich. Die Direktion übernimmt keine Haftung für den Verlust oder Diebstahl, wobei Ihnen unsere Mitarbeiter selbstverständlich jederzeit bei der Suche und der Erstattung einer Anzeige bei den zuständigen Behörden helfen werden

10. Nutzung der Spielbereiche

Innerhalb des Campingplatzes 4 Mori stehen den Besuchern zahlreiche Bereiche zum Spielen und für sportliche Aktivitäten zur Verfügung. Die Direktion garantiert, dass sie - mit Unterstützung qualifizierter Techniker - die erforderliche Abnahme der Anlagen durchgeführt hat und dass deren Sicherheit gewährleistet ist, weiterhin wird die Einhaltung der Hygiene-Standards und der Sicherheitseinrichtungen durch Dritte geprüft (es wird jede Verantwortung im Falle von nicht konformer oder unrichtiger Beschreibung derselben von ihren Lieferanten zurückgewiesen). In den Räumen, die ausschließlich als Spielbereich für Kinder vorgesehen sind und vereinfacht als Baby-Park / Babyclub bezeichnet werden, ist die Anwesenheit der Village - Mitarbeiter nur zugunsten der Ordnungshaltung und der Reinigung der Spielfläche, sowie dessen zweckmäßiger und effizienter Verwendung, garantiert. Die minderjährigen Gäste des Spielraumes, welcher als Baby-Park / Babyclub bezeichnet wird, müssen von einer volljährigen Person begleitet werden, welche für den Schutz und für die Betreuung des Minderjährigen verantwortlich ist, wie u.a. die Eltern, angeheiratete Verwandte, Verwandte oder eine Person, welche gesetzlich mit der Vormundschaft betraut ist. Die Anwesenheit der Village Mitarbeiter und die Aktivitäten im Spielbereich können in keinem Fall als Bildungs- / Betreuungstätigkeiten mit Verpflichtung auf Schutz und Pflege der Minderjährigen definiert werden. Wer das elterliche Recht ausübt, befreit daher den Camping Village und das Personal der Struktur von jeglicher Verantwortung für die Pflege und Betreuung der Kinder. Die Verantwortlichen der Struktur können aus Sicherheits- oder Gelegenheitssgründen, auf eigenes unwiderlegliches Urteil, die Benutzung des Baby-Park / Babyclubs dejenigen untersagen, die nicht als die Verantwortlichen für die Pflege und Betreuung des Kindes, durch eine entsprechende schriftliche Vollmacht identifiziert wurden oder gegen diesen oder jeglichen Absatz in dieser Ordnung verstoßen. Im Allgemeinen empfehlen wir einen ordnungsgemäßen Gebrauch und die zweckmäßige Nutzung der Einrichtungen. Im Falle einer nicht korrekten Nutzung der Anlage übernimmt die Direktion keine zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit Personen- und Sachschäden innerhalb oder in der Nähe der Anlagen. Es sei noch einmal daran erinnert, dass Kinder, welche die Spielbereiche nutzen, beaufsichtigt werden müssen. In der Nähe der genannten Bereiche sind Hinweise für die Benutzer angebracht. Es ist verboten, die vorhandenen Spielgeräte, wie Bälle oder sonstige Sportausrüstungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlage, zu verwenden, um Risiken für die Unversehrtheit der Kinder selbst und anderer Besucher auszuschließen. Die Direktion übernimmt keine zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit Personen- und Sachschäden, die beim Spielen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche entstehen.

11. Rechtzeitige Übermittlung von Mitteilungen, Nichtbeachten der Ordnung und Änderungen derselben

Die Direktion und die Mitarbeiter stehen Ihnen stets zur Verfügung. Jede rechtzeitig eingehende Mitteilung trägt dazu bei, alle etwaigen Unannehmlichkeiten so rasch wie möglich zu beseitigen.

Das Nichtbeachten der vorliegenden Ordnung kann - nach erfolgter Bewertung des Einzelfalls - zu einer förmlichen Ermahnung und in schwerwiegenden Fällen zum Verweis vom Campingplatz führen.

Die Direktion behält es sich vor, die vorliegende Ordnung nach entsprechender Unterrichtung der Gäste zu ändern.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und viel Vergnügen.

Die Direktion

ZUGANGS- UND AUTOVERKEHRSRICHTLINIEN.

DIE BEWEGUNG VON AUTOS, MOTORRÄDERN UND SONSTIGEN FAHRZEUGEN IST AUF DEM GESAMTEN CAMPINGPLATZ VERBOTEN,
außer in einigen Ausnahmen, welche unten aufgeführt sind:

AUFENTHALT IM APARTMENT ODER MOBILEHOME.

Um den Transport von Gepäck und anderen persönlichen Gegenständen zu erleichtern, ist der Zugang mit Autos und anderen Kraftfahrzeugen:

- nur einmal am Anreisetag zwischen 9.00 und 13.00 Uhr oder zwischen 16.00 und 21.00 Uhr erlaubt.
- nur einmal am Tag der Abreise zwischen 9.00 und 10.00 Uhr erlaubt;
- in den verbleibenden Zeiten ist keine Bewegung von Autos und anderen Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage erlaubt;
- alle Autos, Motorräder und andere Kraftfahrzeuge können in den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden, unter Berücksichtigung der vor Ort angegebenen Zeiten.

Die Einhaltung dieser Regeln ist sehr wichtig, um den Einsatz von Kraftfahrzeugen innerhalb der Struktur zu minimieren. Alles zugunsten der Ruhe, Sicherheit und Gesundheit aller Gäste. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

ZUGANGS- UND AUTOVERKEHRSRICHTLINIEN.

AUFENTHALT IM CAMPING (WOHNWAGEN, ZELT)

Der Zugang zu den Stellplätzen mit dem Auto (auch mit Dachzelt), Wohnwagen/mobil etc.:

- ist nur einmal am Anreisetag zwischen 9.00 und 13.00 Uhr oder zwischen 16.00 und 21.00 Uhr erlaubt.
- ist nur einmal am Tag der Abreise erlaubt, zwischen 9 und 12 Uhr;

In den verbleibenden Stunden und während des ganzen Aufenthalts ist weder die Bewegung noch das Parken der Autos, Motorräder und anderer Kraftfahrzeuge innerhalb des Campingplatzes, auch innerhalb des eigenen Stellplatzes erlaubt;

Alle Autos, Motorräder und andere Kraftfahrzeuge können in bestimmten Parkplätzen unter Beachtung der vor Ort angegebenen Zeiten geparkt werden.

AUFENTHALT IM CAMPING IM WOHNMOBIL

Der Zugang mit Wohnmobilen (oder Ähnlichem)

- ist nur einmal am Anreisetag zwischen 9.00 und 13.00 Uhr oder zwischen 16.00 und 21.00 Uhr erlaubt, um den Campingplatz zu erreichen.
- ist nur einmal am Tag der Abreise erlaubt, zwischen 9 und 12 Uhr, um den Campingplatz zu verlassen;

In den verbleibenden Stunden und während des ganzen Aufenthalts ist weder die Bewegung noch das Parken der Autos, Motorräder und anderer Kraftfahrzeuge innerhalb des Campingplatzes, auch innerhalb des eigenen Stellplatzes erlaubt;

Das Wohnmobil muss während des gesamten Aufenthalts auf dem gebuchten Stellplatz geparkt bleiben. Alle Autos, Motorräder und andere Kraftfahrzeuge können in bestimmten Parkplätzen unter Beachtung der vor Ort angegebenen Zeiten geparkt werden.

Die Einhaltung dieser Regeln ist sehr wichtig, um den Einsatz von Kraftfahrzeugen innerhalb der Struktur zu minimieren. Alles zugunsten der Ruhe, Sicherheit und Gesundheit aller Gäste. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
